

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen. Mit der Auftragsannahme bzw. Lieferung anerkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen auch dann als verbindlich, wenn er in seinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich erklärt, dass er nur zu seinen Bedingungen liefern will.

2. Anfragen, Bestellungen, Abrufaufträge

- 2.1. Angebote von Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot an die gestellte Anfrage zu halten und auf Abweichungen deutlich hinzuweisen. Hat der Lieferant eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese zusätzlich und zeitgleich anbieten. Die zur Angebotsausarbeitung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß streng vertraulich zu behandeln.
- 2.2. Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Dasselbe gilt für die Änderung einer Bestellung.
- 2.3. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen in Textform zu bestätigen, bei fehlenden Bestelldaten ist eine verbindliche Fristsetzung zur Nachreichung durch den Lieferanten zu setzen. Falls die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist bei uns eingegangen ist, gilt der Auftrag als zu den von uns vorgeschriebenen Preisen und Bedingungen als angenommen und akzeptiert. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 2.4. Bei Abrufaufträgen liegen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Zeitraum der Abnahme und der Abruf der einzelnen Partien in unserem Ermessen.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, DDP Freudenstadt zu erfolgen. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart, zu wählen.
- 3.2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Anlieferung erfolgt zu unseren Warenannahmezeiten: Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 09:30 Uhr bis 11:45 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr, Freitag keine Warenannahme.
- 3.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.
- 3.4. Hält der Lieferant einen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht ein, bzw. überschreitet er aus den gleichen Gründen eine vereinbarte Lieferzeit, sind wir berechtigt nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferung oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und sonstigen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.5. Die in der Bestellung angegebenen Liefermengen sind stets einzuhalten. Über- sowie Unterlieferungen werden nicht akzeptiert bzw. bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.6. Die Gefahr geht erst bei mit ordnungsgemäßem Eingang der Ware und Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

4. Preise, Zahlungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Vereinbarte Preise verstehen sich einschließlich Verpackung frei unserem Lager auf Gefahr des Lieferanten. Preiserhöhungen bedürfen einer Vorlaufzeit von 6 Monaten und sind grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Sie können frühestens 3 Monate nach Einigung wirksam werden. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb dieses Zeitraumes zu den alten Preisen zu liefern. Aufträge, die vor Einigung der Preiserhöhung fest erteilt, aber noch nicht ausgeliefert wurden, sind unabhängig vom Liefertermin zu den alten Preisen zu liefern. Bei Abschluss-/Abrufaufträgen ist der vereinbarte Preis für die Abschlussmenge bzw. den Abschlusszeitraum unveränderbar. Preisreduzierungen sind stets mitzuteilen und werden sofort wirksam.
- 4.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Als Basis für die Regulierung gilt das Datum des Rechnungseingangs, sofern die Ware nicht später eintrifft. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Ist nichts anderes vereinbart, gelten die Zahlungsbedingungen 3 % Skonto innerhalb 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Qualitätssicherung, Dokumentation, Gewährleistung, Beanstandungen

- 5.1. Zur Sicherung einwandfreier Produkte verpflichtet sich der Lieferant, ein Qualitätssicherungssystem (zertifiziert oder nachgewiesen) anzuwenden. Qualitätsaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind so zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsort und Datum ermöglichen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Prüfbescheinigung den Lieferungen beizulegen oder aufzubewahren. Eine los-/chargenbezogene Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein. Änderungen an Spezifikationen/Produkten/Rohstoffen sind im Vorfeld der Anlieferungen mit uns abzustimmen und freizugeben.
- 5.2. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Menge sowie Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, Brutto- und Nettogewicht.
- 5.3. Bei Kauf nach Muster trägt der Lieferant die Beweislast für die mustergetreue Lieferung. Sofern Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, sind sie dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, ebenso offensichtliche Mängel. Beanstandungen können auch dann noch vorgenommen werden, wenn sich ein Fehler der Ware erst bei der Verarbeitung durch uns oder bei der Verwendung des hergestellten Gutes bei unserem Käufer zeigt. Die gesetzlichen Rechte wegen eines Mangels der gelieferten Sache stehen uns ungekürzt zu. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion. Es gelten i.Ü. die gesetzlichen Regeln.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Daten, Gestaltungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, die einen Eigentumsvorbehalt des Lieferers vorsehen, erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten Zustimmung in Textform.

8. Höhere Gewalt, Erfüllungsort sowie Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- 8.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und örtliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmepflicht.
- 8.2. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Freudenstadt. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 8.3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.